Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
Referat Stadtentwicklung und Statistik	15932/13	26.04.2013
0120.20 81 10		

1. Ergänzung zur Vorlage

Beratungsfolge	Beratungsfolge Sitzung Besch			hluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	21.05.2013		Χ				
Rat	30.05.2013	Х					

Beteiligte Fachbereiche /	Beteiligung	Anhörungsrecht	Vorlage erfolgt aufgrund Vor-
Referate / Abteilungen	des Referates 0140	des Stadtbezirksrats	schlag/Anreg.d.StBzR
		112, 113, 114, 120,	
		213, 212, 211, 131,	
		132, 221, 222, 223,	
		224, 310, 321, 322,	
		323, 331, 332	
	Ja X Nein	X Ja Nein	Ja X Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen an Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 unter Berücksichtigung der hier genannten Änderungen und Ergänzungen zu.

Im Zeitraum vom 12.3. bis 24.4.2013 wurden alle Stadtbezirksräte bezüglich der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl angehört. Alle Stadtbezirksräte haben der Vorschlagsliste in der Form der Drucksache 15932/13 für die in Ihrem Bereich wohnenden Personen zugestimmt.

Darüber hinaus haben die Stadtbezirksräte der Stadtbezirke 120 – Östliches Ringgebiet, 322 – Veltenhof-Rühme und 331 – Nordstadt per Beschluss jeweils eine Person zusätzlich zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgeschlagen. Die drei Personen sind in der Anlage mit den in § 36 (2) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geforderten Daten aufgeführt und erfüllen die formalen Voraussetzungen zur Übernahme des Schöffenamtes gemäß der §§ 31 bis 34 GVG, soweit dies von der Verwaltung überprüft werden konnte.

Bei neun Personen haben sich Änderungen in den persönlichen Daten ergeben, die aber keine Auswirkungen auf die Wählbarkeit zur Schöffin bzw. zum Schöffen haben.

Alle Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage in einer Übersicht dargestellt. Die Verwaltung empfiehlt, die Vorschlagsliste mit allen genannten Änderungen und Ergänzungen zu beschließen. Auf die erforderliche qualifizierte Mehrheit für die Aufnahme in die Vorschlagsliste gemäß § 36 (1) GVG wird hingewiesen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat und vor der öffentlichen Auslegung gemäß § 36 (3)

GVG werden die beschlossenen Anderungen und Ergänzungen in die Vorschlagsliste über
nommen und die laufenden Nummern ggf. angepasst.
i. V.

gez.

Lehmann